

II-2386 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 4. April 1973

No. 1242/J

A n f r a g e

der Abgeordneten NEUMANN, BURGER  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Soziale Verwaltung  
betreffend Auslegung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz gibt es Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge, die irgendein Handwerk erlernen wollen. Diese Beihilfen werden in der Praxis jedoch nur dann gewährt, wenn schon vor Antritt der Lehre darum angesucht wurde. Viele, die es dringend brauchen würden, sind darüber nicht so genau informiert und sind dann natürlich mehr als enttäuscht, wenn sie abgewiesen werden. Auf Grund dieser Tatsachen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

- 1) Entspricht diese erwähnte Praxis durch die Arbeitsämter dem Arbeitsmarktförderungsgesetz?
- 2) Wenn ja, glauben Sie nicht Herr Bundesminister, daß diese Praxis vielleicht den Worten aber nicht dem Sinne nach den Gedanken des Arbeitsmarktförderungsgesetzes entspricht, das ja helfen und nicht verhindern will und wenn, daß dieses Gesetz dann geändert werden müßte?
- 3) Wenn schon eine generelle Änderung nicht möglich ist, dann wenigstens in der Richtung, daß jene Lehrlinge die Beihilfe auch nachträglich, also nach Antritt des Lehrplatzes zuerkannt erhalten, wenn es sich zeigt, daß sie den arbeitsmarktpolitisch richtigen und für sie geeigneten Beruf erwählt haben?